



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)	I. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
Baumtatsverordnung (BauTV)	I. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planungsverordnung (PlanV)	I. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 107)
Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg	I. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, Nr. S.416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GBl. S. 313)
Gemeindeordnung (GemO)	I. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 56), Nr. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2020 (GBl. S. 402)

Die jeweils relevanten Werte zu den in der Legende als beispielhaft gekennzeichneten Werte hängen ab von den Eintragungen in der Planzeichnung bzw. aus der Eintragung in die Typenschriften auf der Planzeichnung.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Inhalte außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt bzw. vorgeschrieben:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHNERKLÄRUNG

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA1 bis WA5) (§ 4 BauVO)
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind:
- Wohngebäude
- die Veranlagung des Gebietes dienenden Läden, Schrank- und Spielwieseflächen sowie nicht störender Handwerksbetriebe,
- Anlagen für technische, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BauVO sind in der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauVO aufgeführten Betriebe und Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauVO)

2.1 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
In den Allgemeinen Wohngebieten (WA1 bis WA5) darf die zulässige Grundflächenzahl die Grundflächen von Gärten und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 übersteigen.
Mit baulichen Anlagen, durch die das Baugrundstück lediglich überbaut wird, ist eine weitere Überschreitung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

2.2 Höchstzulässige Geschosshöhenzahl (GFZ)
In den Allgemeinen Wohngebieten (WA1 bis WA5) sind bei der Berechnung der zulässigen Geschosshöhe die Flächen von Treppenhäusern und einschichtig über Umfassungswände vollständig mitzunehmenden

2.3

Höchstzulässige Windhöhe (WH)
In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2 und WA5 ist die höchstzulässige Windhöhe beim Satteldach bzw. Walddach das traufseitig gemessene Maß zwischen der festgestellten Erdgeschoss-Firsthöhe der Außenwand und der Oberfläche der Dachfläche. Beim Flachdach gilt als oberer Messpunkt der höchstzulässigen Windhöhe die Oberkante der Balken bzw. die Oberkante des Geländers.
In den Allgemeinen Wohngebieten WA3 und WA4 ist die höchstzulässige Windhöhe beim Satteldach bzw. Walddach das traufseitig gemessene Maß zwischen dem im tieferen gelegenen Firstpunkt der Außenwand mit dem vorhandenen Gelände und dem im tieferen gelegenen Firstpunkt der Außenwand mit dem vorhandenen Gelände. Beim Flachdach gilt als oberer Messpunkt der höchstzulässigen Windhöhe die Oberkante der Balken bzw. die Dachkante des Geländers.
Eine Überschreitung der höchstzulässigen Windhöhe mit Balken- und Terrassenanlagen sowie Dachaufbauten in Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA4 und WA5 gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO entsprechend der örtlichen Bauvorschriften ist zulässig.
Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind mit einer maximalen Höhe von 1,20m auf einem Flachdach und maximal 0,6m auf geneigten Dachflächen von Hauptgebäuden (vertikal gemessen) zulässig.

2.4

Höchstzulässige Gebäudehöhe (GH)
In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA5 ist die höchstzulässige Gebäudehöhe beim Satteldach bzw. Walddach festgesetzt in Höhe der festgestellten Erdgeschoss-Firsthöhe.
Im Allgemeinen Wohngebiet WA2 ist die höchstzulässige Gebäudehöhe beim Satteldach bzw. Walddach festgesetzt in Höhe der am tiefsten gelegenen Schnittpunkt der Außenwand mit dem vorhandenen Gelände.

2.5

Höchstzulässige Höhe unterirdischer Bauteile und technischer Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauVO)
Unterirdische Bauteile und technische Anlagen mit Ausnahme von Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind im Allgemeinen Wohngebiet WA1 und im Allgemeinen Wohngebiet WA2 mit einer Höhe von maximal 1,50 m und im Allgemeinen Wohngebiet WA3, WA4 und WA5 mit einer Höhe von maximal 3,00 m auf Dachflächen von Hauptgebäuden (vertikal gemessen) zulässig. Eine Überschreitung der höchstzulässigen Windhöhe mit diesen ist zulässig.

3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO)

3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauVO)
3.2 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauVO)
Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.
3.3 Stellung baulicher Anlagen
Die Stellung der baulichen Anlagen ergibt sich durch die parallele Anordnung des Hauptgebäudes zur festgelegten Hauptzufahrt beim Walddach- oder Satteldach und die Länge der Zufahrt zum Hauptgebäude beim Flachdach. Abweichungen um +/- 9° sind zulässig.

4. GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE UND FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Garagen, Terragen, Carports sowie Nebenanlagen nach § 14 BauVO und nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauVO, sofern es sich um Gebäude handelt, auch außerhalb der überbauten Grundstücksflächen, in einem Abstand von mindestens 2,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Bei Stellplätzen kann ein Abstand von mind. 1 m zu öffentlichen Verkehrsflächen angenommen werden.

5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUMMEN IN GEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone und in den Plan ist eine entsprechende Anzahl Wohnflächen (WE) je Gebäude festgesetzt.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Von Bebauung freizuhaltende Fläche innerhalb des Geltungsbereichs:
Für den Freizeitsport Verkehr ist eine unerschranke Sicht im Bereich von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante sicherzustellen. Bäume mit einem Astansatz über 2,8 m über Fahrbahnoberkante sind zulässig.

7. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Hinweis: Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist unverbindlich und wird von der Stadt im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert.
7.1 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
Verkehrsanlieger Bereich
7.2 Fuß- und Radweg
7.3 Straßenbegrenzungslinie
7.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
7.5 Öffentliche Verkehrsfläche als Begleitfläche

8. VERSORGUNGSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung:
Elektrizität

9. FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Fläche für die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung:
Retentions- und Retentions- und Fläche
Flutmaß zur Abwehr von Starkregen

10. GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

10.1 Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung:
Öffentliche Grünfläche als Ortsrandbegrenzung
10.2 Private Grünfläche

11. Geh- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Gemäß Eintragung im Lagenplan sind folgende Geh- und Leitungsrechte zu Gunsten des Kläranlages SL Elisabeth - Fiskern 2147, 2147/28, 2147/27, 2147/23, 2149

12. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Hinweis zur Umsetzung der Maßnahmen für die Umweltauswirkungen siehe Ausfertigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24, 25 und 26 sowie 2. Satz 2 BauGB)

12.1 Geh- und Leitungsrechte

Für alle anzupflanzenden Bäume sind standortgerechte Laubbäume folgender Qualität neu anzupflanzen:

Wuchsklasse I	Hochstamm oder Solitär, 3 x verpflanzt, mind. 18 - 20 cm Stammumfang, 3 - 4 m Höhe
Wuchsklasse II	Hochstamm oder Solitär, 2 x verpflanzt, 18 - 20 cm Stammumfang, 2,5 - 3 m Höhe
Wuchsklasse III	Hochstamm, 2 x verpflanzt, 7 - 8 cm Stammumfang
Wuchsklasse IV	Sträucher, 2 x verpflanzt, mind. 1,5 - 1,8 m Höhe

Es sind die Vorgaben der FL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumartenplanung Teil 1 und 2" in der aktuellen Fassung zu beachten. Die Größe und die fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang standortgerecht und gleichartig zu ersetzen.

12.2 Wurzelschutzbereich

Gemäß Eintragung im Lagenplan sind innerhalb des Wurzelschutzbereichs bauliche Nebenanlagen nach § 14 und § 21 (2) BauVO sowie bauliche Anlagen nach LBO z. B. Abgrabungen, Aufschüttungen, Terrassen, unzulässig. In öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen sind auszusparnende Arbeiten zur Anlage von Grünflächen sowie Tiefbauarbeiten für Straßen und Vor- und Entsorgungszwecken zulässig. Bei Durchführung von Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Planungsgebietes ist die Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne der Vorgaben der DIN 19201, RAS-LP 4 ZTV-Baumplanung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Der Rückschnitt von Ästen sowie unvernünftige bauliche Maßnahmen im Wurzelschutzbereich sind nach nachweislich geeignete Fachmann auszusuchen. Mit dem Eintritt des Umstandes, dass der zugängliche zu erhaltende Baum abumsteltet werden muss, ist mit dieser Festsetzung verbundenen Vorgaben bei der Bearbeitung der Zulässigkeit von Vorhaben (§ 9 Abs. 2 BauGB).

12.3 Erhalt und Sicherung von Einzelbäumen

Die bestehenden Solitärbäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und sich bei Abgang sind die Bäume gleichartig zu ersetzen.

12.4 Schutz des am Plangebiet angrenzenden Gehölzbestandes des Eckerscher Tobels

Der Gehölzbestand des Eckerscher Tobels entlang der nordöstlichen Planungsgrenze ist dauerhaft zu schützen. Bei Durchführungen von Baumaßnahmen im Umfeld sind die Vorgaben der DIN 19820, RAS-LP 4 und ZTV-Baumplanung der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

12.5 Erdberührung von Terragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen

Terragen und sonstige unterirdische Gebäudeteile sind mit einer durchwurzelbaren kulturfähigen Boden-Substratschicht von mindestens 0,8 m, im Bereich von Pflanzen kleinerer Bäume von mind. 0,6 m, bei mittelgroßen Bäumen von mind. 1,2 m sowie bei größeren Bäumen von mind. 1,5 m zu versehen und zu schützen. Hiervon ausgenommen sind Terrassen, Zufahrten und Zwischengänge, Carports, Stellplätze sowie Flächen für technische Anlagen.

12.6 Bauliche Vermeidung von Transparenzstationen und von großflächig spiegelnden Glasflächen

Für Fassaden sind keine glänzenden oder stark spiegelnden Materialien zulässig. Verglaste Balkone, Wind- und Sichtschutzelemente und verglaste "Über-Eck"-Situationen sind nicht zulässig. Große zusammenhängende Glasflächen sind zulässig, sind zu vermeiden (max. 2,5m² Glasfläche). Sofern dies nicht möglich ist, sind spegelsymmetrische Schichten mit einer geeigneten Struktur aufzutragen und zu verwenden. Für Fenster und transparente Bauteile sind Schichten mit einem Auflichtreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Alternativ sind andere geeignete Lösungen zur Vermeidung von Spiegelungen nach dem Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sanpau zu wählen.

12.7 Anlage einer öffentlichen Grünfläche mit extensiven Wiesen- und Baumflächen und randlichen Baum- und Strauchgruppen

Entwicklung eines naturnahen Streifenmehls entlang des östlich angrenzenden Waldlands durch Vorplanung von heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß Planzitate III und abschneitfähige Pflege durch "Auf-den-Stock-setzen". Entzug der privaten Grundstücksgrößen im Osten und Westen sowie der Planungsgrenze im Westen ist eine stufte, geschwungene und lineare Gehölz-Heckstruktur durch Pflanzung von mind. 8 standortgerechten, extensiven Laubbäumen der I. und II. Wuchsklasse gemäß Planzitate I und II sowie heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Planzitate III zu entwickeln. Gehänge der Pflanzflächen sind eine mind. 2 m breite Streifenstruktur durch Einsatz einer standortgerechten und ausdauernden Saatgutmischung und fachgerechte Pflege (alternierende 1-malige Mahd pro Jahr) zu entwickeln. Die Grünfläche ist, mit Ausnahme der Pflanzflächen und Baumkulturen, ist als extensive genutzte krautreiche Wiesenfläche durch Ansaat von autochthonem Saatgut (50% Kräuter, 50% Gras) zu entwickeln. Pflege durch 2-malige Mahd pro Jahr im Frühjahr und Verzicht auf Düngung. Die Anlage eines Fangraines, eines Pflegewegs als begrünter Grasweg sowie einer befestigten Wegeverbindung zur bestehenden Wohnbebauung im Süden ist zulässig.

12.8 Pflanzung von Bäumen mit festem Standort

Gemäß Eintragung im Lagenplan sind standortgerechte Laubbäume der I. und II. Wuchsklasse zu pflanzen. Allen entsprechend Planzitate I und II, sowie zu pflanzen, bis zu 5 m vom festgesetzten Standort ist zulässig. Die Größe der durchwurzelbaren Fläche muss mind. 12 m² betragen.

12.9 Minderung des Metallgehalts in Niederschlagswasser

Für Dachabdeckungen, Rinnen, Fallrohre und Verwahrungen etc. ist Metall sind nur beschichtete Ausführungen zulässig.

12.10 Verwendung offenerer Baustoffe

Die Veranlagung von Wegen und Stellplätzen ist auf das funktionale erforderliche Maß zu beschränken. Fußwege, Stellplätze, untergeordnete Wege und Zufahrten sind mit offeneren, wasserundurchlässigen Belägen zu versehen.

12.11 Pflanzung von Bäumen ohne festen Standort für Privatgrundstücken

Auf den privaten Grundstücken ist pro angrenzende 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbau der Wuchsklasse I oder II zu pflanzen. Es sind Baumarten gemäß Planzitate I und II zu verwenden.

12.12 Entwicklung naturnaher Grünflächen

Es sind extensiv genutzte krautreiche Wiesenflächen durch Ansaat von autochthonem Saatgut zu entwickeln (mind. 50% Kräuter). Die Flächen sind 2 x jährlich zu mähen, das anfallende Schnittgut ist abzutun. Die Pflege ist möglichst niedrig anzusetzen. In Randbereichen sind zu Privatgrundstücken sind neidwachsene Strauchgruppen zu pflanzen. Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Planzitate I.

12.13 Begrünung privater Kfz-Stellplätze

Private Kfz-Stellplätze sind pro angrenzende neu Stellplätze mit einem standortgerechten Laubbau der I. oder II. Wuchsklasse zu überdecken. Es sind Baumarten gemäß Planzitate I und II zu verwenden. Die Größe der durchwurzelbaren Fläche muss mind. 12 m² betragen.

12.14 Begrünung von Flachdächern

Flachdächer von neu zu errichtenden Gebäuden oder Nebenanlagen mit einer Neigung von weniger als 12° sind mit einem Mindestaufbau der Substratschicht von 12 cm extensiv zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Flächen für Terrassen und technische Aufbauten. Die Dachbegrenzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu erneuern. Flächen unter Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind zu begrünen.

12.15 Verwendung reflektionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Es sind reflektionsarme Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zu verwenden. Die Anlagen dürfen nicht mehr als 6% polarisierendes Licht (3% je Solaranlage) reflektieren. Sie müssen dem neuesten Stand der technischen Entwicklung entsprechen. Es sind entsprechende und monostabile Module aus mattem Strukturglas zu verwenden.

12.16 Reduktion von Lichtemissionen

Die Beleuchtung muss auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden. Zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr ist die Beleuchtungsstärke ist zu reduzieren. Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind umwelt- und menschenfreundlicher Lampentypen, Leuchten, Leuchtmittel, Leuchten, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur unter 3000 K nach dem neuesten Stand des technischen Fortschritts zu verwenden. Der Lichtstrom ist möglichst niedrig anzusetzen. Die Lampenstrahl müssen mit einem im Gehäuse liegenden Lichtkörper nach unten strahlen. Die Leuchten müssen verstellbar und nicht einseitig abstrahlen. Satteldächer müssen verstellbar sein. Leuchten und eine öffentliche Grün- und Ausgüschflächen zu vermeiden. Gärten keine Beleuchtungen angebracht werden, die in deren Röhren abstrahlen. Im Falle einer notwendigen Beleuchtung des Fußwegs zum Eckerscher Tobel sind Bewegungsmelder zu verwenden.

12.17 Bodenschutzmaßnahmen

Unbelastete Böden sind abzuräumen und wieder zu verwenden (siehe § 202 BauGB, V.m. in BauSchG Baden-Württemberg § 1 und § 2) (DIN 19815, DIN19731 und DIN 19639 sind anzuwenden).
Schutz von Oberboden nach DIN 19815, fachgerechter Abtrag und Wiedereinbau von Oberboden, Lagerung in Meten bis höchstens 2 m Höhe, bei längerer Lagerzeit Einsatz mit einer Zwischenschicht. Wiedereinbau im Plangebiet durch fachgerechten Einbau.
Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden (A, B- und C-Horizont) bei Bodenmaße- und wiedereinbau.
Minimierung von Bodenmaße- und abtrag. Bodenmaßschicht soweit möglich innerhalb des Plangebietes.
Vermeidung von Bodenverschmutzung während der Bauphase im Bereich geplanter Grünflächen. Der Standort für die Baustellenreinigung deshalb nur innerhalb der Baugrundstücke und Verkehrsflächen zulässig.
Information von Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und trockenem Bodenverbleiben.
Ausrüstung zum Bodenschutz bei Bauarbeiten enthält der Flyer "Bodenschutz beim Bauen", der als pdf auf der Homepage des Landratsamtes Ravensburg verfügbar ist.

12.18 Erhalt und Sicherung des Gehölzbestandes

Der flächige Gehölzbestand an der südlichen Planungsgrenze ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und zu erhalten. Teilweise ist unter Beachtung der Verkehrssicherheit zu erhalten. Abgehende Gehölze sind durch standortgerechte Ersatzpflanzen gleichartig zu ersetzen.

12.19 Bäumechutz

Die zu erhaltenen Bäume und Gehölzbestände sind während Baumaßnahmen gem. DIN 19820, RAS-LP 4 sowie ZTV Baumplanung in der jeweils aktuellen Fassung zu schützen. Der Rückschnitt von Ästen sowie bauliche Maßnahmen im Wurzelsaum sind ausschließlich durch geeignete Fachmann auszuführen.

12.20 Regenwasserrückhaltung mit Vorneigung auf öffentliche Grünflächen

Anlage von zwei Retentions- und Filterbecken im öffentlichen Grünflächenbereich gemäß Planzitate I und II. Die Retentions- und Filterbecken sind im öffentlichen Grünflächenbereich in den Eckerscher Tobel.
Zur Vorneigung sind das Niederschlagswasser über eine flächendeckende gefelst und verzweigt oder Dränagen, dem Eckerscher Tobelabzug zuleiten.

Die Retentions- und Filterbecken sind als flache landschaftlich angepasste Weidenmaue auszuführen, naturnah zu entwickeln und zu pflegen. Der Böschungverlauf ist naturnah zu gestalten.
Entwicklung extensiv genutzter und krautreicher Wiesenflächen durch Ansaat von autochthonem Saatgut (50% Kräuter und 50% Gras) zu entwickeln. Die Flächen sind 2 x jährlich zu mähen, das anfallende Schnittgut ist abzutun. Die Pflege ist möglichst niedrig anzusetzen.
An dem Retentions- und Filterbecken sowie im Böschungsbereich sind, soweit wasserwirtschaftlich zulässig, heimische und standortgerechte Solitärsträucher und Strauchgruppen zu pflanzen. Pflanzung von niedrigen Sträuchern gemäß Planzitate III.

13. SONSTIGE PLANZEICHEN

13.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

13.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und/oder Maß der baulichen Nutzungen und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

13.3 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen in Bezug auf die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Gebäude (§ 9 Abs. 1 BauGB Nr. 6 BauGB)

13.4 Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) (§ 9 Abs. 3 BauGB)
In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2 und WA5 ist die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) festgesetzt in 0,3 m über der Mittelgestalt des jeweiligen Gebäudes, geteilt zwischen dem unteren und dem oberen Gebäudeteil. Abweichungen um +/- 0,3 m sind zulässig.

13.5 Geländeangepasstheit an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Zur Herstellung des Straßenanbaus sind in den an der Straßenverkehrsfläche und an Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung angepaßten privaten Grundstücksflächen unterirdische Stützmauerwerke entlang der Grundstücksgrenze in einem Straßen mit einer Tiefe von 10,5 m zulässig.

13.6 geplanter Pflegeweg

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 Abs. 1 LBO)

1.1 Dachform von Hauptbaukörpern
Die Dachformen der Hausdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lagenplans vorgeschrieben.
Abweichend davon sind Flachdächer (0°) bis maximal 20° der Grundfläche des jeweiligen Hauptbaukörpers zulässig. Bei Dachüberbrückungen darf der Flachdachanteil überschritten werden. Bei der Berechnung der hier relevanten Grundfläche des jeweiligen Hauptbaukörpers sind Gebäudeteile, die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht mitzurechnen.

1.2 Dachneigung
Die Dachneigung der Hausdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lagenplans vorgeschrieben.

1.3 Dachdurchbrechungen
Als Dachdurchbrechungen gelten: Dachaufbauten (z.B. Dachgaupen, Werdere, Zwerchgeh), Dachreitbahnen (z. B. Balkone, Loggien) sowie andere Dachdurchbrechungen der Dachflächen (z. B. Treppenhäuser, Aufzüge, Aufzüge). Sie sind zulässig, wenn die Dachneigung der Dachfläche nicht mehr als 70% der jeweiligen Gebäudehöhe (Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand) beträgt. Die Dachfläche ist zu sein Form von Dachaufbauten, Dachreitbahnen und Dachdurchbrechungen zu sein.
- ein Mindestabstand zum First (bzw. Sattel-, Waln- und Zeltdach), zum Giebel (bzw. Giebel) und zum Giebel (bzw. Giebel) von 0,8 m zu sein
- ein Mindestabstand zum Giebel von 1 m (Außenkante Außenwand) und zum Giebel von 1 m (Außenkante Außenwand) zu sein
- ein Mindestabstand zwischen Dachaufbauten von 1 m (Außenkante) und zum Giebel von 1 m (Außenkante) zu sein
- ein Mindestabstand zwischen Dachaufbauten von 1 m (Außenkante) und zum Giebel von 1 m (Außenkante) zu sein, wenn keine geneigten Dachneigungen entstehen. Bei Werdere, die die Traufe des Hauptbaues aufweisen, kann von den Mindestabständen und der Wandhöhe abgesehen werden.

1.4 Fassadengestaltung
Glänzende Materialien und große Flächen sowie verspiegelte Glasflächen sind unzulässig.

1.5 Dachdeckung
Glänzende Dachdeckungen sind unzulässig.

2. Gestaltung unbeauter Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 LBO)

2.1 Standorte von Luft-, Wasser-, und Wärmepumpen
Luft-, Wasser-, und Wärmepumpen sind in den unbebauten Flächen der Baugrundstücke und Verkehrsflächen zu integrieren. Garagen oder bauliche Nebenanlagen zu integrieren.

2.2 Einfriednungen
Einfriednungen sind nur in Form von lebenden Hecken aus heimischen Laubbäumen und Gehölzen im Sinne des § 12 Abs. 1 BauGB zulässig. Die Einfriednung ist im Bereich der Grundstücksgrenze zu errichten und im Bereich der Grundstücksgrenze zu stehen und Mauern zu sein.

2.3 Standorte für Abfallbehälter oder bauliche Nebenanlagen (z.B. Mülltonnen)
Abfallbehälter sind in Hauptgebäude oder bauliche Nebenanlagen (z.B. Mülltonnen) zu integrieren oder die Standplätze mit Sträuchern oder Hecken einzufassen.

D KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1.1 Füllschema der Nutzungsschablone (Planungsrechtliche Festsetzungen):

Hauptbaukörper	1	Art der baulichen Nutzung
	2	Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
Nebenanlagen	3	Höchstzulässige Geschosshöhenzahl (GFZ)
	4	Bauweise
	5	Höchstzulässige Windhöhe (WH)
Grünflächen	6	Höchstzulässige Gebäudehöhe (GH)
	7	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden

1.2 Füllschema der Nutzungsschablone (Örtliche Bauvorschriften):

Hauptbaukörper	1	Dachform
	2	Dachneigung
Nebenanlagen	3	Standort für Abfallbehälter
	4	Standort für Abfallbehälter

1.3 voraussichtliche Höhenlage der Erschließungsflächen und der Sohlhöhe der Grundstücksflächen in m ü. NN (Lagenplan hinweislich dargestellt).

1.4 Geplanter Baustandort

1.5 Energieeffizienz
Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das EEWärmeG des Bundes beim Wohnen vorgelagert. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Energieerzeugnismaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen.

1.6 Abgasiger Baum

1.7 Weiße Wanne
Zum Schutz vor Schimmel- oder Schimmwurzeln wird empfohlen die Untergeschosse mit einer weißen Wanne zu schützen.

1.8 Artenschutz und Strahl- und Fallstrahlmaßnahmen
Rudern und die Freilegung der Balken sind außerhalb der Fledermaus Sommerquartiere und Vogelbrutplätze, also vom 01. Oktober bis zum 28.29. Februar durchzuführen, um keine Nist- oder Brutstätten nach § 44 BauSchG auszulösen. Bei Arbeiten und Abrissmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob Tiere der besonders geschützten Arten vorliegen. Ihre Entdeckung erfolgt durch Ruhe-, Nest-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden kann. Bei der Fall ist eine Entdeckung der vorübergehenden Nist- oder Brutstätten zu vermeiden. Schutz- und Fallmaßnahmen an Gebäuden sind ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28.29. Februar durchzuführen, um keine Verstoßbestände des § 44 BauSchG auszulösen.

1.9 Öffentliche Parkfläche

1.10 Waldbestandlinie

1.11 Gestaltung unbauter Flächen auf den Baugrundstücken
Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind mit Ausnahme der Stellplätze, Zufahrten und Zugänge als Grünflächen (Wiese) anzulegen, gepflanzt und geblasen und Stäuben zu bepflanzen. Loos-Stein-Materialschüttungen sind unzulässig.

1.12 Stellplatzsetzung
Es gilt die jeweils aktuelle Stellplatzsetzung der Stadt Ravensburg.

1.13 Versickerung
Eine Versickerung gemäß des Wassergesetzes und dem Arbeitsschutz DWA-A 138 ist aufgrund der steten Hanglage nicht möglich.

1.14 Einleitung in einen Vorflut (Gewässer) / Regenwasserkanal
In dem Baugruppe wird anfallendes Regenwasser der Gebäude und Niederschlagswasser aus den Dach- und befestigten Flächen der privaten und öffentlichen Grundstücke gesammelt und im modifizierten Trennsystem abgeleitet. Das Regenwasser ist über einen Vorflut (Gewässer) / Regenwasserkanal in den öffentlichen Grundstücksbereich zu leiten. Eine Versickerung ist aufgrund der Baugrundstücke und des Grundwasserstandes nicht zulässig. Die Entwässerung des Regenwassers ist in den öffentlichen Grundstücksbereich zu leiten. Eine Versickerung ist aufgrund der Baugrundstücke und des Grundwasserstandes nicht zulässig. Die Entwässerung des Regenwassers ist in den öffentlichen Grundstücksbereich zu leiten. Eine Versickerung ist aufgrund der Baugrundstücke und des Grundwasserstandes nicht zulässig.

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

15.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und/oder Maß der baulichen Nutzungen und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

15.3 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen in Bezug auf die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Gebäude (§ 9 Abs. 1 BauGB Nr. 6 BauGB)

15.4 Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) (§ 9 Abs. 3 BauGB)
In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2 und WA5 ist die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) festgesetzt in 0,3 m über der Mittelgestalt des jeweiligen Gebäudes, geteilt zwischen dem unteren und dem oberen Gebäudeteil. Abweichungen um +/- 0,3 m sind zulässig.

15.5 Geländeangepasstheit an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Zur Herstellung des Straßenanbaus sind in den an der Straßenverkehrsfläche und an Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung angepaßten privaten Grundstücksflächen unterirdische Stützmauerwerke entlang der Grundstücksgrenze in einem Straßen mit einer Tiefe von 10,5 m zulässig.

15.6 geplanter Pflegeweg

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 Abs. 1 LBO)

1.1 Dachform von Hauptbaukörpern
Die Dachformen der Hausdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lagenplans vorgeschrieben.
Abweichend davon sind Flachdächer (0°) bis maximal 20° der Grundfläche des jeweiligen Hauptbaukörpers zulässig. Bei Dachüberbrückungen darf der Flachdachanteil überschritten werden. Bei der Berechnung der hier relevanten Grundfläche des jeweiligen Hauptbaukörpers sind Gebäudeteile, die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht mitzurechnen.

1.2 Dachneigung
Die Dachneigung der Hausdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lagenplans vorgeschrieben.

1.3 Dachdurchbrechungen
Als Dachdurchbrechungen gelten: Dachaufbauten (z.B. Dachgaupen, Werdere, Zwerchgeh), Dachreitbahnen (z. B. Balkone, Loggien) sowie andere Dachdurchbrechungen der Dachflächen (z. B. Treppenhäuser, Aufzüge, Aufzüge). Sie sind zulässig, wenn die Dachneigung der Dachfläche nicht mehr als 70% der jeweiligen Gebäudehöhe (Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand) beträgt. Die Dachfläche ist zu sein Form von Dachaufbauten, Dachreitbahnen und Dachdurchbrechungen zu sein.
- ein Mindestabstand zum First (bzw. Sattel-, Waln- und Zeltdach), zum Giebel (bzw. Giebel) und zum Giebel (bzw. Giebel) von 0,8 m zu sein
- ein Mindestabstand zum Giebel von 1 m (Außenkante Außenwand) und zum Giebel von 1 m (Außenkante Außenwand) zu sein
- ein Mindestabstand zwischen Dachaufbauten von 1 m (Außenkante) und zum Giebel von 1 m (Außenkante) zu sein
- ein Mindestabstand zwischen Dachaufbauten von 1 m (Außenkante) und zum Giebel von 1 m (Außenkante) zu sein, wenn keine geneigten Dachneigungen entstehen. Bei Werdere, die die Traufe des Hauptbaues aufweisen, kann von den Mindestabständen und der Wandhöhe abgesehen werden.

1.4 Fassadengestaltung
Glänzende Materialien und große Flächen sowie verspiegelte Glasflächen sind unzulässig.

1.5 Dachdeckung
Glänzende Dachdeckungen sind unzulässig.

2. Gestaltung unbeauter Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 LBO)

2.1 Standorte von Luft-, Wasser-, und Wärmepumpen
Luft-, Wasser-, und Wärmepumpen sind in den unbebauten Flächen der Baugrundstücke und Verkehrsflächen zu integrieren. Garagen oder bauliche Nebenanlagen zu integrieren.

2.2 Einfriednungen
Einfriednungen sind nur in Form von lebenden Hecken aus heimischen Laubbäumen und Gehölzen im Sinne des § 12 Abs. 1 BauGB zulässig. Die Einfriednung ist im Bereich der Grundstücksgrenze zu errichten und im Bereich der Grundstücksgrenze zu stehen und Mauern zu sein.

2.3 Standorte für Abfallbehälter oder bauliche Nebenanlagen (z.B. Mülltonnen)
Abfallbehälter sind in Hauptgebäude oder bauliche Nebenanlagen (z.B. Mülltonnen) zu integrieren oder die Standplätze mit Sträuchern oder Hecken einzufassen.

E PLANUNTERLAGE

Die verwendete Plangrundlage ist auf dem Stand vom 02.02.2021. Sie verwendet das Koordinatensystem nach ETRS89/UTM Zone 32 und das Höhenystem DHHN2016 (HS1710).

1.1 Flurstücksgrenzen mit Flurstückskennung

2.1 Haupt- / Nebengebäude, Bestand

3.1 Vorhandene Gelände (bestehend) in m über Normalnull (m ü. NN)

4.1 Geplanter Standort zum Aufstellen von Abfallbehältern am Abholtag

5.1 Bestandsbaum

F NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1.1 Waldstopp im Sinne des § 32 NatSchG, "Waldstopp mit Bachauf O Ravensburg" (28234/24212)

1.2 Denkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz, "Römischer Gutshof Brennen" (1609/0505)

Bei Bodenarbeiten ist im markierten Areal mit Resten des Gutshofes, Der Nebengebäude, einer Umgrünungsanlage sowie weiteren Funden aus Keramik, Stein, Glas, Metall und Knochen zu rechnen.

G Anlagen

Wuchsklasse I	Acer platanoides Betula pendula Aesculus hippocastanum Juglans regia Quercus robur Tilia cordata Tilia platyphyllos Ulmus glabra	Spitzahorn Schwarzahorn Rosskastanie Walnuss Tilapflaume Sommerlinde Bergahorn
Wuchsklasse II	Acer campestre Cornus sanguinea Cornus avellana Crataegus monogyna Eucryphia europaea Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunella Rhamnus cathartica Rosmarinus officinalis Rosa canina Rosa rugosa Sambucus nigra Viburnum lantana Viburnum opulus	Feldahorn Echter Hirtengelb Hahnenfuß Engstirniger Weißdorn Pfaffenhütchen Gemeiner Liguster Heckenrose Türkischdorn Echter Kreuzdorn Rosa andreae Rosa canina Rosa rugosa Sambucus nigra Viburnum lantana Viburnum opulus



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am	08.10.2019
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am	12.10.2019
3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	am	12.10.2019
4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom	21.10.2019 bis 08.11.2019
5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbereichs durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am	
6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am	
7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom mit Begründung vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom	bis
8. Erneute Billigung des Bebauungsplanentwurfes und erneuter Auslegungsbereichs durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am	
9. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung	am	
10. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, Fassung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB	vom	bis
11. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO	am	

Ravensburg, den (BÜRGERMEISTER)

AUSFERTIGUNG
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ravensburg, den (OBERBÜRGERMEISTER)

Ortsübliche Bekanntheit und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am
Ravensburg, den (AMTLEITER)

Diese Darstellung stimmt mit dem Original überein.
Ravensburg, den (STADTPLANUNGSAMT)

ÜBERSICHTSKARTE

Stadt Ravensburg

LAEPLANEZEICHNUNG:

BEBAUUNGSPLAN "Andernmannsbarg"

Planung vom 28.05.2021

PLANVERFASSER: Schmid

BÜRGERMEISTER:

AMTLEITER: